

# ZBB 2010, 318

## BGB § 705; GBO §§ 20, 29

### Zum Nachweis von Existenz, Identität und Vertretung einer GbR im Grundbucheintragungsverfahren

OLG Nürnberg, Beschl. v. 08.04.2010 – 10 W 277/10 (nicht rechtskräftig; AG Hersbruck), ZIP 2010, 1344

#### Leitsätze:

1. Beim Erwerb eines Grundstücks durch eine GbR sind dem Grundbuchamt Existenz und Identität der Gesellschaft sowie die Vertretungsberechtigung der für die Gesellschaft handelnden Personen nachzuweisen. Wird erst in der notariellen Erwerbsurkunde eine GbR gegründet und namens dieser die Auflassung entgegengenommen, ist der erforderliche Nachweis in der Regel mit der Vorlage dieser Urkunde erbracht.
2. Besteht die GbR bereits, bedarf es hingegen der Vorlage eines notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrags sowie der Vorlage eidestattlicher Versicherungen sämtlicher Gründungsgesellschafter, dass sich seit dem Vertragsabschluss keine Veränderungen hinsichtlich des Gesellschafterbestands sowie der Vertretungsregelung ergeben haben. Die Vorlage des notariellen Kaufvertrags genügt als Nachweis nicht (entgegen OLG Saarbrücken ZIP 2010, 1290).